



GUT VERSICHERT MIT DER BMW BKK. INFORMATIONEN FÜR STUDENTEN.

Auch wenn Sie gesund sind, sollten Sie sich um Ihre Krankenversicherung kümmern. Wir beantworten Ihre Fragen.

Studenten sind sozialversichert in...

- der Krankenversicherung,
- der Pflegeversicherung,
- der Unfallversicherung (während des Besuchs der Hochschule und auf den dazugehörigen Wegen).

Kranken- und Pflegeversicherung werden von uns als Ihrer Krankenkasse/ Pflegekasse durchgeführt. Entweder sind Sie in diesen Sozialversicherungszweigen familienversichert oder selbstversicherungspflichtig (ab dem 25. Lebensjahr).

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Sie bereits versichert – Sie müssen dazu keine Beiträge entrichten.

Familienversicherung.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind Sie als Student bei der BMW BKK familienversichert. Vorausgesetzt, dass Ihre Einkünfte (z. B. Miete oder Zinsen – nicht jedoch BAföG) im Monat 455 Euro nicht übersteigen. Eine Ausnahme gilt für geringfügige Beschäftigungen.

Daraus dürfen Sie maximal 450 Euro pro Monat verdienen. Der Versicherungsschutz kann sich um den gesetzlichen Wehr-, Zivildienst oder Freiwilligendienst verlängern.

Diese kostenfreie Familienversicherung gilt für die Kranken- und die Pflegeversicherung. Sie ist nur dann möglich, wenn beide Elternteile gesetzlich krankenversichert sind. Ist ein Elternteil z.B. privat versichert, ist eine kostenfreie Familienversicherung unter Umständen nicht möglich.

Sind beide Elternteile bei unterschiedlichen gesetzlichen Krankenkassen versichert, können Sie wählen, bei welcher Krankenkasse Sie sich versichern möchten.

Sind Sie über Ihren Ehegatten familienversichert, so gilt für diese Mitversicherung keine Altersgrenze.

In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Sie den Vorteil, dass die Familienversicherung für Sie beitragsfrei ist.

Wann muss ich mich als Student selbst (kranken-) versichern?

Wenn Sie nicht familienversichert werden können (z.B. weil Sie älter als 25 Jahre sind, etc.), sind Sie als Student versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Mitgliedschaft beginnt im Allgemeinen mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung bzw. Rückmeldung. Die Beiträge für Studenten sind niedrig: Sie betragen monatlich 82,87 Euro in der Krankenversicherung und 22,94 Euro bzw. 24,82 Euro für Kinderlose in der Pflegeversicherung. Die Beitrittserklärung für Ihre eigene Versicherung können Sie ganz einfach und bequem über unsere Homepage (www.bmwbkk.de/online-filiale) unter der Rubrik „Mitglied werden“ ausfüllen und anschließend zusammen mit Ihrer Immatrikulationsbescheinigung an uns übermitteln. Für den Einzug der Beiträge können Sie dort auch direkt ein SEPA Lastschriftmandat erteilen. Beziehen Sie Ausbildungsförderung (BAföG), können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung bzw. beim Studentenwerk einen Zuschuss zu Ihrem Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag beantragen.

Bei der Einschreibung müssen Sie der Hochschule eine Versicherungsbescheinigung vorlegen, die Ihnen Ihre Krankenkasse ausstellt. Sie gilt für das gesamte Studium. Wenn Sie die Hochschule verlassen oder die Krankenkasse wechseln, erhalten Sie von der BMW BKK eine neue Versicherungsbescheinigung. Rufen Sie uns gerne an oder laden Sie sich die Bescheinigung ganz einfach über die Online-Filiale der BMW BKK herunter. Gleich registrieren und einloggen unter www.bmwbkk.de/online-filiale.

Wahl der Krankenkasse.

Sie können Ihre Krankenkasse frei wählen, wenn Sie selbst versichert sind. Bei der Wahl der neuen Krankenkasse sind folgende Fristen zu beachten:

Studenten, die sich gesetzlich versichern müssen...

z. B. nach Beendigung der Familienversicherung – können die Krankenkasse bis spätestens zwei Wochen nach dem Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

Beim Übergang vom Studium in eine Beschäftigung...

können Sie auf jeden Fall bei der BMW BKK versichert bleiben. Erklären Sie Ihrem Arbeitgeber lediglich, dass Sie sich bei der BMW BKK versichern wollen. Sind Sie bei einer anderen Krankenkasse versichert und möchten Sie zur BMW BKK wechseln, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Rentenversicherungspflicht für beschäftigte Studenten.

Studenten sind in einer Beschäftigung rentenversicherungspflichtig, wenn sie diese während ihres Studiums ausüben. Der Beitrag beträgt 18,6 Prozent aus dem Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind Beschäftigungen, die von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet sind.

Für Beschäftigungen, die geringfügig entlohnt werden, d. h. aus denen das monatliche Entgelt nicht mehr als 450 Euro beträgt, besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung.

Wann endet die Kranken- und Pflegeversicherung als Student?

Die beitragsgünstige Kranken- und Pflegeversicherung für Studenten endet, wenn Sie ihr Studium abschließen oder exmatrikuliert werden; spätestens aber mit dem Semester, in dem Sie 30 Jahre alt werden.

Eine Verlängerung der studentischen Krankenversicherung ist allerdings möglich, z. B. wenn die Art der Ausbildung oder familiäre bzw. persönliche Gründe dies erfordern.

Wenn Sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine ganztägige selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder aus anderen Gründen versicherungspflichtig sind, werden Sie nicht mehr als Student krankenversichert. Wer nicht mehr als Student versicherungspflichtig ist, kann sich alle von uns gebotenen Vorteile durch eine freiwillige Versicherung erhalten.



Jobs während des Studiums.

Üben Sie als Student während Ihres Studiums eine Beschäftigung aus, sind Sie versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn:

- Sie maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten (dabei ist die Höhe des Verdienstes nicht ausschlaggebend),
- der Job auf maximal drei Monate befristet ist (unabhängig von der Stundenzahl und vom Verdienst)
- der Job auf die Semesterferien begrenzt ist (auch als Vollzeitjob).

Bitte beachten Sie!

In der Familienversicherung darf Ihr monatliches Einkommen (BAföG zählt nicht als Einkommen) 455 Euro nicht übersteigen.

Ausnahme.

Waren Sie bereits vor Ihrem Studium als Arbeitnehmer tätig oder nehmen Sie als Arbeitnehmer ein Studium auf, dann sind Sie voll sozialversicherungspflichtig (in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) – unabhängig von der Stundenzahl. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis ruht und Sie in den Semesterferien eine Aushilfstätigkeit bei Ihrem Arbeitgeber ausüben.

Wird das Beschäftigungsverhältnis für mindestens zwei Monate unterbrochen, oder nehmen Sie eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf (maximal 20 Stunden pro Woche) sind Sie versicherungsfrei, d.h. entweder familienversichert oder als Student kranken- und pflegeversichert.

Weitere Fragen.

Information zum Thema Krankenversicherung für Studenten erhalten Sie auf unserer Website: www.bmwbkk.de/mitgliedschaft unter dem Stichwort „Studenten“.

Service Rufnummer der BMW BKK

0800 112 82 40

Wir beraten Sie gerne
Ihre BMW BKK.

